**Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof der evangelischen Kirchenstiftung Kunreuth**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

**§ 2 Grabgebühr**

Die Grabgebühren pro Grabstätte werden wie folgt erhoben:

a) eine Einzelgrabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 20 Jahre): 280 Euro

b) eine Doppelgrabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 20 Jahre): 550 Euro

c) eine Dreifachgrabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 20 Jahre) 830 Euro

d) eine Kindergrabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 15 Jahre) frei

e) ein Urnenfeld (für max. 4 Urnen; Nutzungszeit 10 Jahre): 550 Euro

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts (gewöhnlich für die Dauer der Erstnutzungszeit) wird Gebühr in selber Höhe erhoben. Bei Verlängerung findet die jeweils aktuelle Gebührenordnung Anwendung.

Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

**§ 3 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltungsgebühr 40 Euro

Organist: 30 Euro

Mesner (mit Überführung) 40 Euro

Kreuzträger: 10 Euro

Leichenhausbenutzung (Sarg): 60 Euro pro Tag

Leichenhausbenutzung (Urne): 60 Euro pro Tag

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kunreuth, 17.2.2022